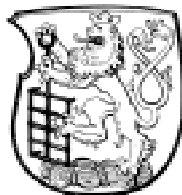


Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 21.12.2002 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 6
• VOL	7 bis 8
• VOF	
Satzungen	9 bis 49
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	
Straßenbenennungen	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	50 bis 51

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 23.12.02

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

1) Elektro- und Schwachstrominstallationen - Kindertagesstätte Malerstr. 11, 42105 Wuppertal -

19 St.	Wannenleuchten
5 St.	Außenwandleuchten
7 St.	Pendelleuchten
10 St.	Außenwannenleuchten
1 St.	Sprechanlage mit 7 Wandsprechstellen
55 St.	Brandmeldeanlagen Peripheriegeräte demontieren und wiedermontieren
390 m	Brandmeldekabel demontieren und unter Putz verlegen
950 m	Mantelleitung mit unterschiedlichen Verlegungsarten
30 St.	Schalt- und Steckgeräte
50 m	Installationskabel

Vergabe-Nr.:	B 437/02
Ausführungszeit:	Beginn: 8. KW 2003 Fertigstellung: 40 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	15.01.03 - 11:30 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	13.02.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 2.2, Herr Tent, Tel. (0202) 5 63-50 01

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 23.12.02

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

2) Installation eines LAN-Netzes

- Realschule Leimbacher Str. 4, 42281 Wuppertal -

150 m Brüstungskanal 210 x 67
2 bestückte Unterverteilungen
28 Schutzkontaktsteckdosen mit Feinschutz
56 Schutzkontaktsteckdosen
1 kompletter LAN-Schrank
2500 m Datenkabel
28 RJ 45 Anschlussdosen

Vergabe-Nr.:	B 436/02
Ausführungszeit:	Beginn: Februar/März 2003 Fertigstellung: 30 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	6,50 EUR
Eröffnungstermin:	15.01.03 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	13.02.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 2, Herr Bühn, Tel. (0202) 5 63-50 31

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 23.12.02

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

3) Zimmer- und Holzbauarbeiten

- Gebäudesanierung Grundschule Wichlinghauser Str. 29, 42277 Wuppertal -

- ca. 12,5 m³ Konstruktionsvollholz
- ca. 1500 m alte Holzkonstruktion mit Holzschutz streichen
- ca. 4300 kg Profilstahl
- ca. 840 m Bauholz verschiedener Abmessungen
- ca. 220 m² Traufschalung
- ca. 360 m Lagerhölzer versch. Größe
- ca. 325 m² Dämmung
- ca. 325 m² Hobeldielen

Vergabe-Nr.:

B 426/02

Ausführungszeit:

Beginn: 11./12. KW 2003

Fertigstellung: ca. 20 Arbeitstage

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

14,50 EUR

Eröffnungstermin:

20.01.03 - 11:00 Uhr

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:

18.02.03

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

GMW.FB 1, Herr Erb,
Tel. (0202) 5 63-54 74

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 23.12.02

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

4) Dachdecker- und Klempnerarbeiten

- Gebäudesanierung Grundschule Wichlinghauser Str. 29, 42277 Wuppertal –

- ca. 700 m² Abbruch Ziegeleindeckung
- ca. 110 m² Abbruch Traufschalung
- ca. 105 m Abbruch Dachrinnen und Gesimsabdeckungen
- ca. 700 m² Unterspannbahn, Lattung, Doppelmuldenfalzziegel (Gebäude ist denkmalgeschützt)
- ca. 105 m Dachrinnen Zink
- ca. 100 m Regenfallrohre

Vergabe-Nr.:	B 425/02
Ausführungszeit:	Beginn: 11./12. KW 2003 Fertigstellung: ca. 20 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	11,50 EUR
Eröffnungstermin:	20.01.03 - 11:30 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	18.02.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 1, Herr Erb, Tel. (0202) 5 63-54 74

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 23.12.02

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

5) Tischlerarbeiten (Holztüren)

- PCB-Brandschutzsanierung Berufsfachschule Kohlstr. 11 –

ca. 4 T30-RS-Türen

ca. 11 Rauchschutztüren

Vergabe-Nr.:

B 432/02

Ausführungszeit:

Beginn: 10.03.03

Fertigstellung: 10 Arbeitstage

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

6,00 EUR

Eröffnungstermin:

21.01.03 - 11:00 Uhr

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:

19.02.03

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

GMW.FB 1, Herr Erb,

Tel. (0202) 5 63-54 74

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 23.12.02,** unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal,** gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** soll vergeben werden:

1) Ersatzbeschaffung von Schlüsseln und Zylindern für 230 städt. Objekte - Ausschreibung in 6 Losen –

Vergabe-Nr.:	L 255/02
Ausführungszeit:	01.03.03 – 01.03.05
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	15.01.03 - 14:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	13.02.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 4, Frau Köhring, Tel. (0202) 5 63-23 44

Eine getrennte Vergabe nach Losen ist vorgesehen.

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 23.12.02,** unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal,** gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den **Stadtbetrieb I & K (SB 402)** soll vergeben werden:

2) Beschaffung von Papier für die Hausdruckerei und das Rechenzentrum (Jahresbedarf 2003)

Vergabe-Nr.:	L 253/02
Ausführungszeit:	ab 5. KW 2003
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Haushaltsstelle:	0620-150.0000.3
Eröffnungstermin:	17.01.03 - 14:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	17.02.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	SB 402.31, Herr Heinenberg, Tel. (0202) 5 63-68 55

Der Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom: 18.12.2002

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen nachfolgende im Gebiet der Stadt Wuppertal veranstaltete Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die nach dem Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung nicht ohne Altersbeschränkung freigegeben sind.
3. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kir-
messen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist Steuerschuldner, wer Räume oder Freiflächen für Veranstaltungen zur Verfügung stellt. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstäbe

(1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

(2) Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 wird nach dem Spielumsatz (§ 5), nach der Größe des benutzten Raumes (§ 7) oder nach der Roheinnahme (§ 8) besteuert.

(3) Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate (§ 6) besteuert.

§ 5 Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (vgl. § 1 Nr. 3) beträgt die Pauschsteuer **5 v.H.** des Spielumsatzes einer Veranstaltung. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6 Nach Anzahl der Apparate

(1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach ihrer Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 4 a) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	215,00 EURO
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 EURO
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 EURO
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 EURO

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Vorübergehende Schließungen von Aufstellungsorten werden bei der Steuerfestsetzung nur dann berücksichtigt, wenn sich die Schließung mindestens über einen vollen Kalendermonat erstreckt. Das gleiche gilt für einzelne Apparate, die im Laufe des Kalendermonats stillgelegt werden.

(6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Angaben für die Berechnung des Flächeninhalts nach Abs. 1 hat der Veranstalter bis spätestens zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) einzureichen.

(3) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,00 EURO**. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H..
Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **25 v.H.** Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Entgelte.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld als Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 - 3 (Veranstaltungen) ist die Steuerpflicht mit Abschluss der Veranstaltung entstanden.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 4 (Apparate) entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Apparates und endet mit dessen Entfernung nach Maßgabe von § 6 Abs. 6.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer für Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1 - 3) wird 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Finden ungeachtet von Abs. 2 mehrere Veranstaltungen in einem Monat oder einem Vierteljahr statt, so

kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Veranstalter diese Veranstaltungen zusammenfassen und die Steuer durch Bescheid festsetzen. Die Steuer wird dann in einer Summe 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Steuer für Apparate (§ 1 Nr. 4) kann für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Jahres festgesetzt werden.

(5) Die Steuer für Apparate (§ 1 Nr. 4) ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert weiter zu entrichten.

(6) Die Steuer für Apparate, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12 Steuerschätzung

Verstößt ein Veranstalter oder ein Halter eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 6: Verspätete Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vergnügungssteuererklärung
3. § 7 Abs. 2: Angabe des Flächeninhalts des Veranstaltungsortes
4. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
5. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
6. § 9 Abs. 2: Anzeigen von Veränderungen

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30. Januar 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. §7 Abs.6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal
vom: 18.12.2002

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGB. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.01 (GV NRW S. 811) in seiner Sitzung am 16.12.2002 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

I. Die Ehrenordnung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Ziffer 11 wird wie folgt ergänzt:
Nach „Wuppertal“ wird "und Beteiligungen ab 5.000 € bzw. 5 % an Unternehmen mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal" angehängt.
2. § 1 Abs. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
"Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird."
3. In § 2 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
"(2) Das Mitglied des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretung wird unmittelbar und unaufgefordert nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bzw. dem Bezirksvorsteher/der Bezirksvorsteherin über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt."
Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
4. § 3 Abs. 1 wird nach der Klammer „(§1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9)“ wie folgt ergänzt:
"im Handbuch des Rates sowie auf der Homepage der Stadt Wuppertal. Die Daten werden jährlich aktualisiert."
5. In § 4 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen und dafür wird folgendes als Absatz 2 neu aufgenommen:
"(2) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geldzuwendungen entgegen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass der Zuwendende dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien nehmen will. Im Übrigen wird auf die Unzulässigkeit von Parteispenden (§ 25 Abs. 1 und 2 PartG) ausdrücklich hingewiesen."
6. § 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
"Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen sind nicht an Dritte weiterzugeben, ebenso wie Informationen, die zum Zwecke sogenannter "Insidergeschäfte" genutzt werden könnten."
7. § 7 wird neu eingefügt. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 8 und 9.
§ 7 (**neu**) lautet:

"Ehrenrat

(1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.

(2) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit."

8. In § 8 (neu) wird als Absatz 2 neu eingefügt:
"(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ehrenrat."
 9. In § 8 (neu) wird der frühere Absatz 2 jetzt Absatz 3. Zusätzlich wird folgende Änderung aufgenommen:
Nach den Worten: "Stellt der" werden die Wörter "Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin" durch das Wort "Ehrenrat" ersetzt.
 10. In § 8 (neu) wird der frühere Absatz 3 jetzt Absatz 4. Zusätzlich wird folgende Änderung aufgenommen:
Nach den Worten: "Die Feststellung des" werden die Wörter "Oberbürgermeisters/des Oberbürgermeisterin bzw. des Bezirksvorstehers/der Bezirksvorsteherin" durch das Wort "Ehrenrates" ersetzt.
- II. Die 1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Ehrenordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Ehrenordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ehrenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ehrenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S.811) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

(1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.

(2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 88,17 € je Person.

(3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 88,17 € erhoben.

(4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,40 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

(1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 73,92 € je Person.

(2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 59,67 € je Person.

(3) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) sowie der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind

a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist

b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes als Bewohner des Grundstückes bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Ressort Meldegeschäfte, Ausländer- und Standesamtsangelegenheiten gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraumes werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühreennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.
Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Satzung über die Abfallwirtschaft und über die Abfallentsorgung in der Stadt Wuppertal vom 15. Dezember 2000 für das Jahr 2002 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom: 18.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1997 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "des Rates und der Ausschüsse" gestrichen.
2. In § 17 Abs. 2 werden zwischen den Wörtern „Bei“ und „Beförderungen“ folgende Wörter eingefügt: "Einstellungen,".

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom: 18.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.01 (GV NRW S. 811), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.01.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.11.2001 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungs-klasse Z 1	71,63 €
2.	Reinigungs-klasse A 1	35,81 €
3.	Reinigungs-klasse A 2	10,74 €
4.	Reinigungs-klasse A 3	7,16 €
5.	Reinigungs-klasse B 1	3,58 €
6.	Reinigungs-klasse B 2	1,68 €
7.	Reinigungs-klasse D 1	3,58 €
8.	Reinigungs-klasse D 2	1,68 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (=V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren

9.	Reinigungs-klasse Z 1 V	60,88 €
10.	Reinigungs-klasse A 1 V	30,44 €
11.	Reinigungs-klasse A 2 V	8,60 €
12.	Reinigungs-klasse A 3 V	6,09 €
13.	Reinigungs-klasse B 1 V	2,51 €
14.	Reinigungs-klasse B 2 V	1,18 €

§ 9 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2, 3 und 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

II.

Das gem. § 2 Abs. 1 der Satzung beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt und geändert

Es entfällt Name	Reinigungsklasse	Es wird eingefügt Name	Reinigungsklasse
AM FRIEDENSHAIN	B2	AM FRIEDENSHAIN	C2
AMSELSTR. o. Nr. 23	B1	AMSELSTR. o. Nr. 23	A3
AUF DEM EIGEN	D1	AUF DEM EIGEN	A3
BOCKMÜHLE	B1V	BOCKMÜHLE	A3V
CARL-SCHURZ-STR.	B1	CARL-SCHURZ-STR.	A3
EICHSTR.	B1	EICH	B1
		ELFRIEDE-STREMMEL-STR.	C1
ERWINSTR.	B1	ERWINSTR.	A3
FRIEDRICH-EBERT-STR. v. Neumarktstr. b. Robert-Daum-Platz	A1	FRIEDRICH-EBERT-STR. v. Neumarktstr. b. Vogelsaue	A1
FRIEDRICH-EBERT-STR. v. Robert-Daum-Platz b. Eisenbahnviadukt	A2V	FRIEDRICH-EBERT-STR. v. Vogelsaue b. Eisenbahnviadukt	A2V
		GERRIT-DE-HAAS-STR.	C1
		HAINSTR. Stichstr. zur Nr. 135-151	B2
		HANS-RAUHAUS-STR.	C1
		HANS-RÖTZEL-WEG	C1
HERMANN EHLERS STR.	B1	HERMANN EHLERS STR. ohne Stichstr. z.d. Häusern Nr. 37-45	B1
HEUBRUCH v. Paul-Humburg-Str. b. Viktorstr.	A3	HEUBRUCH v. Paul-Humburg-Str. b. Treppe	A3
HEUBRUCH Reststrecke	C1		
HÖLKESÖHDE b. Nr. 10	B2	HÖLKESÖHDE b. Altersheim	B2
		IM PIWITT	D2
		JOHANNES-SCHLINGENSIEPEN-STR.	C1
KARL-IMMER-STR.	B1	KARL-IMMER-STR.	A3
		KÄTHE-KOLLWITZ-WEG	C1
KLEINE STR.	B1	KLEINE STR.	A3
LENNEPER STR. v. Heckinghauser Str. b. Eisenbahnviadukt	B1V	LENNEPER STR. v. Heckinghauser Str. b. Eisenbahnviadukt	A3V
OPPHOFER STR. v. Platz der Republik b. Saarstr.	A3	OPPHOFER STR.	A3V
OPPHOFER STR. v. Saarstr. b. Weinberg	B1V	OPPHOFER STR. Stichstr. z. Nr. 123 - 141	A3
SCHUSTERTREPPE	D1	OSKAR-HOFFMANN-TREPPE	D1
		PAUL-FLOCKE-WEG	C1
RAUENTAL	B1V	RAUENTAL	A3V
		REIFARTHSTR.	C1
RÖNTGENWEG	B1	RÖNTGENWEG	A3
RÖTTGEN ohne Nr. 16 - 24 u. 115 - 129	B1V	RÖTTGEN ohne Nr. 16 - 24 u. 109 - 129	A3V
		SCHLANGENBUSCH	C1
SCHWESTERSTR.	B1V	SCHWESTERSTR.	A3V
SIMONSSTR. v. Tiergartenstr. b. Kabelstr.	B1	SIMONSSTR.	A3
SIMONSSTR. v. Kabelstr. b. Ernststr.	A3		
		THEODOR-FONTANE-STR.	C1
		THEODOR-HEUSS-STR. Stichstr. z.d. Häusern 8 - 12	C1
TREPPE U. WEG v. Sauerbruchstr. z. Stockmannsmühle	D2	TREPPE U. WEG v. Sauerbruchstr. z. Stockmannsmühle	C2
TREPPE August-Mittelsten-Scheid- Str. z. Heubbruch	D2	TREPPE u. WEG v. August-Mittelsten- Scheid-Str. b. Heubbruch	D1
WEIHERSTR.	B1	WEIHERSTR.	A3
WEINBERG ohne Sackgasse	B1V	WEINBERG ohne Sackgasse	A3V
WILHELM-RAABE-WEG b. Nr. 39	B2	WILHELM-RAABE-WEG b. Nr. 59	B2
WINCHENBACHSTR. b. Nr. 106	B1	WINCHENBACHSTR. b. Nr. 27	A3
		WINCHENBACHSTR. v. Nr. 27 - 106	B1
WITTENER STR. v..Linderhauser Str. b. Ende	B1V	WITTENER STR. v. Linderhauser Str. bis Nächstbrecker Str.	A3V

		WITTENER STR. sonstige Stichstraßen	C 1
		WITTENER STR. Stichstraßen z.d. Nr. 312 - 314, 209 - 225 u. 183 - 185	B 1
		WITTENER STR. v. Nächstebrecker Str. b. Ende	B1V
WOLKENBURG	B1V	WOLKENBURG	A3V

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002
I. V.

Gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.1999 vom: 18.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

- 1.) Der Passus „Inhalt“ erhält folgende Fassung:
 - a) In Ziffer „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird geändert:
 - 1) Der § 4 heißt jetzt „Begriffsbestimmungen“ und
 - 2) der nach dem § 4 neu eingefügte § heißt: „§ 4 a Umfang der Entsorgungspflicht“.
 - b) In Ziffer „III. Vermeidung / Verwertung / Entsorgung“ wird geändert:
 - 1) Bei § 15 wird nach dem Wort „Verpackungsabfälle“ ergänzt „(Verkaufsverpackungen)“ und
 - 2) bei § 23 wird nach den Worten „Abfälle zur Beseitigung“ ergänzt „/ „Kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“.
- 2.) Es wird ein neuer § 4 eingefügt mit der Überschrift „§ 4 Begriffsbestimmungen“ und folgendem Wortlaut:

„(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.“
- 3.) § 4 (alt) wird § 4 a (neu); die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Entsorgungspflicht der Stadt Wuppertal umfasst, soweit Abfälle nicht nach § 5 der Satzung ausgeschlossen sind,

- a) die Sammlung, den Transport und die Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen Abfällen zur Verwertung und von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie
 - b) die Entsorgung von allen angefallenen und überlassenen nicht-brennbaren Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit den Kennzeichnungen **+** oder **E** aufgeführt sind. Die mit der Kennzeichnung **E** aufgeführten Abfallarten werden jedoch nur dann entsorgt, wenn die Annahme in den in § 30 genannten Einrichtungen möglich ist.
Zur Wahrnehmung der Entsorgungspflicht bedient sich die Stadt Wuppertal gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH.
- (2) Die Entsorgungspflicht für alle angefallenen und überlassenen brennbaren und in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit P gekennzeichneten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird von der AWG als Beauftragter Dritter i. S. d. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG wahrgenommen.“
- 4.) § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In lit. f) entfällt der letzte Teilsatz, beginnend mit „Zugelassen“.
 - b) Lit. g) wird gestrichen.
 - c) Lit. h) – k) (alt) werden lit. g) – i) (neu).
 - d) Im letzten Satz in lit. i) (neu) werden die Worte „lit. i) und k)“ ersetzt durch die Worte „lit. h) und i)“.
- 5.) § 6 wird wie folgt geändert:
In Abs. 3 wird zwischen die Worte „nach Maßgabe der §§ 30, 31“ und „in einer Abfallentsorgungsanlage“ eingefügt:
„und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung“.
- 6.) § 7 wird wie folgt geändert:
In Abs. 3 wird zwischen die Worte „nach Maßgabe der §§ 30, 31“ und „von der Stadt zur Verfügung gestellten“ eingefügt:
„und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung“.
- 7.) § 8 Abs. 6 lautet wie folgt:
„Die Regelungen der §§ 16 Abs. 7 und 23 Abs. 3 – 8 bleiben unberührt.
- 8.) § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden
 - 1) zwischen die Worte „Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer“ und „haben der Stadt“ eingefügt die Worte „sowie Gewerbetreibende“ und
 - 2) als neuer Abschnitt an den letzten Satz angefügt:
„Gewerbliche Abfallbesitzerinnen / -besitzer bzw. Abfallerzeugerinnen / -erzeuger haben darüber hinaus der Stadt jährlich zu einem von dieser festgelegten Stichtag Mitteilung zu machen über Änderungen der Anzahl und Arbeitszeiten der Beschäftigten sowie Veränderungen bei Bettenzahl in Kliniken und ähnlichen Einrichtungen als auch in Beherbergungsunternehmen.“

- b) Abs. 2 lautet wie folgt:
 „Wechselt das Grundstückseigentum oder findet bei Erzeugerinnen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle ein Wechsel statt, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen / Eigentümer bzw. die Rechtsnachfolger verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.“
- 9.) In § 13 Abs. 1 werden
- a) nach den Worten „die verwertet werden“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und eingefügt „aus Haushaltungen sind dies“ und
- b) nach dem Wort „Altpapier“ angefügt „/-pappe“.
- 10.) § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift lautet wie folgt „Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)“.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Verpackungen“ ersetzt durch das Wort „Verkaufs-verpackungen“.
- 11.) § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in die Aufzählung eingefügt:
 Zwischen die Worte „Asche,“ und „Geschenkfolien,“ das Wort „Büroartikel,“, zwischen die Worte „Geschenkfolien,“ und „Hygieneartikel,“ das Wort „Gummi,“, zwischen die Worte „Porzellan,“ und „Reste zubereiteter Speisen,“ das Wort „Putztücher,“, zwischen die Worte „Reste zubereiteter Speisen,“ und Staub-saugerbeutel,“ die Worte „Schaumgummi,“ und „Schreib- und Kopierfolien,“.
- b) Nach dem Abs. 2 werden folgende Absätze 3 – 8 neu angefügt:
- „(3) Erzeugerinnen und Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV (Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Verwaltungen usw.) wird ein Restabfallbehältervolumen („kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“ nach § 7 S. 4 GewAbfV) nach der Einwohnergleichwertabelle (Abs. 4) zugeteilt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt.
 Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- (4) Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	EWG
a) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
b) Schankwirtschaften; Eisdielen	je Beschäftigten	2
c) Speisewirtschaften; Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1
e) Sanatorien; Haftanstalten	je 5 Betten bzw. Plätze	1
f) Schulen, Kindergärten	je 10 Personen (Kind, Schüler, Lehrer, sonst. Personal)	1

g) öffentl. Verwaltungen; Geldinstitute; Krankenkassen; selbstständig Tätige der freien Berufe; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verbände; Versicherungen	je 3 Beschäftigte	1
h) Lebensmitteleinzel- und -großhandel; Baumärkte	je Beschäftigten	2
i) sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigten	1
k) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigten	1

- (5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/-in, Unternehmer/-in, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.
Halbtags Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt; Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (6) Für sonstige Einrichtungen, z. B. solche ohne ständige Bewirtschaftung, werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung orientieren.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Festlegungen in Abs. 4 abgewichen werden, z. B. bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten. In diesen Fällen legt die Stadt / AWG aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindestgefäßvolumen beträgt dann 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.
- (8) Reicht das nach Abs. 4 bereitgestellte satzungsmäßige Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der / die Gewerbetreibende die Aufstellung eines größeren und ausreichenderen Behältervolumens zu dulden.
Dabei wird der Mehrbedarf wie folgt festgestellt: je angefangene 15 l pro Woche zusätzliches Behältervolumen = 1 Mehrwert.“
- 12.) § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Das Durchsuchen bereitgestellter Abfälle und die Heraus- bzw. Wegnahme von Gegenständen ist für Unbefugte verboten.“
- 13.) § 25 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:
Nach dem Wort „Inhalt“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es folgen die Worte „für Verpackungsabfälle von 120 l bis 1.100 l.“
- 14.) In § 29 Abs. 1, letzter Satz, wird die Zahl „17.00“ ersetzt durch „20.00“.
- 15.) § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 6. lautet die Klammer wie folgt:
„(§§ 30, 31, Abfallartenkatalog)“.
- b) In Ziffer 7. wird

- 1) nach dem Wort „-eigentümer“ eingefügt „oder als Gewerbetreibende/-r“ und
- 2) nach dem Wort „Grundeigentum“ eingefügt die Worte „oder bei Erzeugerin-nen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle“.
- c) Nach Ziffer 15. wird eine neue Ziffer 16. angefügt mit folgendem Wortlaut:
“§ 24 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt;“
- d) Die Ziffern 16. – 19. (alt) werden die Ziffern 17. – 20. (neu).
- e) In Ziffer 20. (neu) wird in der Klammer nach „§ 30“ ergänzt: „, Abfallartenkatalog“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.
Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW
vom: 18.12.2002

Auf Grund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 16.12.2002 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW beschlossen:

- I. Die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW wird wie folgt geändert:
 1. In § 6 Abs. 1 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.
 2. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe "24.000 Bürgern" durch die Angabe "4 % der Bürger" ersetzt.
 3. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
Erforderlich sind
in Bezirken von nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %;
in Bezirken von nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %;
in Bezirken von nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %;
in Bezirken von nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %;
in Bezirken von nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 %;
der Bürger des Stadtbezirks.
 4. In § 11 Abs. 1 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.
 5. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe "25" durch die Angabe "20" ersetzt.
- II. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung
 - § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen
 - § 2 Abwassergebühren
 - § 3 Gebührenmaßstäbe
 - § 4 Schmutzwassergebühren
 - § 5 Ermäßigung der Schmutzwassergebühr
 - § 6 Niederschlagswassergebühr
 - § 7 Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr
 - § 8 Gebühr für Grundstückskläranlagen
 - § 9 Gebührensätze
 - § 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
 - § 11 Gebührenpflichtige
 - § 12 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühr
 - § 13 Verwaltungshelfer
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen
 - § 14 Anschlussbeitrag
 - § 15 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht
 - § 16 Beitragsmaßstab
 - § 17 Beitragssatz
 - § 18 Beitragspflicht
 - § 19 Freistellung von der Beitragspflicht
 - § 20 Fälligkeit der Beitragsschuld
4. Abschnitt: Kostenersatz für Anschlussleitungen
 - § 21 Kostenersatz für Anschlussleitungen
 - § 22 Entstehung des Ersatzanspruchs
 - § 23 Ersatzpflichtige
 - § 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 25 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
 - § 26 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Anschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zum Ausgleich der nicht anderweitig gedeckten Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG. Durch die Benutzungsgebühr wird gleichzeitig der auf den Eigentümer oder die Eigentümerin entfallende Anteil der von der Stadt nach §§ 64 Abs. 1 Satz 1 und 65 Abs. 2 LWG zu zahlenden Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 1 LWG abgewälzt (§§ 22 bis 23).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser und die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen berechnet (§ 6).

(4) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen richten sich nach der Schlammmenge (§ 8).

§ 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt bzw. zur Entsorgung überlassen wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter (m³).

(3) Die Frischwassermenge ist

1. bei Bezug aus der öffentlichen Wasserversorgung die der Erhebung des Wassergeldes laut Wassermesser zugrundeliegende Verbrauchsmenge;
2. bei Bezug aus privaten Versorgungsanlagen die entnommene Wassermenge.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung/Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Frischwassermenge berechnet, die im vorletzten Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitraum bezogen oder entnommen worden ist (Bemessungszeitraum). Falls der Frischwasserbezug abweichend vom Kalenderjahr ermittelt wird, ist als Bemessungszeitraum die zuletzt für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten festgestellte Frischwassermenge maßgeblich.

(5) Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt werden kann, hat der Betreiber/die Betreiberin dies der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen.

(6) Solange die Bestimmung des Abs. 4 nicht angewandt bzw. die Schmutzwassermenge nicht gemäß Abs. 5 ermittelt werden kann, wird die bezogene Frischwassermenge geschätzt.

(7) Die Stadt kann von dem Eigentümer oder der Eigentümerin jedes angeschlossenen Grundstücks den Nachweis verlangen, welche Wassermenge auf dem Grundstück bezogen worden ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die bezogene Frischwassermenge von der Stadt zu schätzen.

(8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge gemäß Abs. 3 und 4 werden die auf dem Grundstück im Bemessungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen, nicht eingeleiteten oder nicht zur Entsorgung überlassenen Wassermengen abgezogen, sofern es sich um mehr als 15 m³ jährlich handelt. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat den Nachweis zu führen.

(9) Für die Einleitung von Schmutzwasser, für das der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Verschmutzerbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, zahlt er/sie eine verminderte Benutzungsgebühr.

(10) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser aus Gruben erhöht sich um 50 von Hundert.

§ 5

Ermäßigung der Schmutzwassergebühr

Abwasserbesitzer, die selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind oder für die durch bestandskräftigen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde festgestellt ist, dass sie abwasserbeseitigungspflichtig werden, sobald sie die technischen Voraussetzungen für die Behandlung und Ableitung ihres Abwassers getroffen haben, zahlen für die Einleitung von Schmutzwasser auf Antrag eine gegenüber der jeweils maßgebenden Gebühr verminderte Gebühr. Die verminderte Gebühr entspricht der Höhe nach dem Kostenaufwand, der nachweislich für die eigene Abwasserbeseitigung besteht bzw. entstehen würde, wobei der Antragsteller den geringeren Kostenaufwand nachzuweisen hat. Die Gebühr kann maximal um 50 v. H. vermindert werden.

§ 6

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe in Quadratmeter (m²) der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Zur bebauten Fläche gehören auch die Dachüberstände.

(2) Die bebauten und/oder versiegelten Flächen werden von den Eigentümern und Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder versiegelten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er/sie auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Eigentümer seiner oder die Eigentümerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die maßgebliche Fläche von der Stadt ermittelt oder, wenn dies unzumutbar ist, geschätzt.

(3) Wird die Größe der in Abs. 2 genannten Flächen verändert, so hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin die Veränderung der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Die veränderte Größe wird vom 1. Tag des Monats, der auf die nachgewiesene Fertigstellung folgt, berücksichtigt.

§ 7

Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr

(1) Begrünte Dachflächen, die nachweislich technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 50% der relevanten Fläche berücksichtigt.

(2) Versiegelte Flächen, die unter Verwendung von nachweislich die Versickerung besonders fördernde Materialien angelegt sind (Ökopflaster), werden auf Antrag mit 70 % der relevanten Fläche berücksichtigt.

(3) Wird eine Anlage zur Versickerung betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, werden auf Antrag 50% der Flächen berücksichtigt, deren Entwässerung die Anlage dient. Die Anlage muss nachweislich technisch so gestaltet sein, dass auf Dauer ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

§ 8

Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen

- (1) Für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr nach der von der Stadt durch Bescheid festgestellten, zu entsorgenden Jahresschlammmenge, die sich aus dem Fassungsvermögen des Schlamm sammelraumes multipliziert mit der Anzahl der von der Stadt festgelegten Entleerungen ergibt, berechnet.
- (2) Für die zusätzliche Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) entsorgte Schlammmenge.
- (3) Wird die Grundstückskläranlage wegen des großen Fassungsvermögens nicht jährlich entleert, entfällt die Jahresgebühr; anstelle der Jahresgebühr wird nach erfolgter Entsorgung eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) entsorgte Schlammmenge.

§ 9

Gebührensätze

- (1) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,2192 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (2) Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,0188 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (3) Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,5376 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 3,3288 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (5) Der Jahresgebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 41,59 Euro/m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 41,59 Euro/m³ Schlammmenge.

§ 10

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt oder die Grube/Grundstückskläranlage rechtmäßig stillgelegt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer gebührenpflichtig.
- (2) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum oder bezüglich der Straßenbaulast, so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch. Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung die gesamte Schmutzwassermenge (§ 4) und die gesamte bebaute und/oder versiegelte Fläche (§ 3 Abs.3) des Grundstücks zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtige werden bei Jahresgebühren für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.

(2) Nach dem Kalenderjahr veranlagte Gebühren werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungssterminen fällig.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 ergehen gesonderte Heranziehungsbescheide.

§ 13 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 14 Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gesamten öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Anschlussbeiträge im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW.

(2) Die Anschlussbeiträge werden als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für ein Grundstück erhoben.

§ 15 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald

1. das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden kann,
2. für das Grundstück nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal ein Anschlussrecht besteht,
3. für dieses Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder, falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

(3) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht entrichtet worden ist, vergrößert, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht.

(4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 16 Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag bemisst sich - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.

(2) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche im Sinne des Abs. 1 aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Geschossfläche oder die Baumassenzahl, so gilt folgendes:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Geschossfläche.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl der bebauten Grundstücke.

(4) Ist für das Grundstück nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschossfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.

(5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschossfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück

in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	mit 1,2
in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	mit 1,1
in allen übrigen Gebieten	mit 1,0

zu vervielfältigen.

(6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschossfläche gilt Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Nutzungsart.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.

(7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

§ 17 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a) 5,39 EUR/m² Grundstücksfläche und
- b) 15,53 EUR/m² Geschossfläche

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;

§ 18 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 19 Freistellung von der Beitragspflicht

Eigentümer/Eigentümerinnen, die sich durch Erschließungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichten, programmmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu verlegen und diese nach

Fertigstellung entschädigungslos der Stadt zu Eigentum zu übertragen, können für ihre in dem Erschließungsgebiet gelegenen und an diese Anlagen anzuschließenden Grundstücke von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

4. Abschnitt: Kostenersatz für Anschlussleitungen

§ 21 Kostenersatz für Anschlussleitungen

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haben der Stadt die für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sowie für Bauwerke, die zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlich sind, aufgewendeten tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Erhebung des Kostenersatzes der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der betriebsfähigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der sonstigen Maßnahme.

§ 23 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück zu diesem Zeitpunkt mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder die Eigentümerin dieses Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, ermittelt sich der anteilig je Grundstück zu tragende Kostenanteil durch Division der tatsächlich für die Anschlussleitung aufgewendeten Kosten durch die Anzahl der gemeinsam angeschlossenen Grundstücke.

§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben – unbeschadet § 6 - alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für den Kostenersatzpflichtigen oder die Kostenersatzpflichtige entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 19.12.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Auf Grund der §§ 7, 8, 9, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) und der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschlussrecht
 - § 4 Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts
 - § 5 Benutzungsrecht
 - § 6 Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts
 - § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 9 Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsleitungen
 - § 10 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen
 - § 11 Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen
 - § 12 Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage
 - § 13 Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung
 - § 14 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs- und Betretungsrecht
 - § 15 Abwasseruntersuchungen
 - § 16 Haftung
 - § 17 Berechtigte und Verpflichtete
 - § 18 Gebühren und Kostenersatz
 - § 19 Ordnungswidrigkeiten
 - § 20 Inkrafttreten
- Anlage (Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 4)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt hat die Pflicht, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Abwasseranlagen zu betreiben (§ 53 Abs. 1 LWG NRW). Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.

(2) Zu diesem Zweck stellt die Stadt die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch der öffentlichen Abwasseranlagen bedienen, die auf dem Gebiet von Nachbarstädten betrieben werden. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

(4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören alle von der Stadt oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dies sind

- Kanäle für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser (Trennsystem) sowie zur Aufnahme beider Abwasserarten (Mischsystem),
- alle technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung,
- Druckrohrleitungen und Vakuumleitungen,
- zentrale Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
- Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken,

- Regenüberläufe
- Gräben und kanalisierte Wasserläufe, die von der Stadt unterhalten werden, soweit sie Bestandteil eines Abwassernetzes sind und zur Ableitung von Niederschlagswasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen,
- Fahrzeuge, mit denen Gruben und Grundstückskläranlagen entleert werden und mit denen die Anlageninhalte zu einer Abschlagstelle transportiert werden (rollender Kanal),
- Abschlagstellen, an denen das Abwasser und der Klärschlamm aus Gruben und Grundstückskläranlagen in die öffentlichen Kanäle für Schmutzwasser eingeleitet wird,
- Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Anschlussleitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser i.S. des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Nicht häusliches Abwasser:**
Das durch den Gebrauch veränderte, insbesondere verunreinigte Wasser sowie das durch Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte verschmutzte Niederschlagswasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.
3. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
4. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
5. **Anschlussleitungen:**
Die Leitungen (Freigefälleanschluss oder Druckrohranschluss) von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze.
6. **Grundstücksentwässerungsanlagen:**
Alle Anlagen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Hebeanlagen, Pumpstationen, Grundstücksentwässerungsleitungen, Gruben und Grundstückskläranlagen) bis zur Abgabe des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen.
7. **Gruben:**
Abflusslose Gruben, in denen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser gesammelt wird (Sammelgrube).
8. **Grundstückskläranlagen:**
Anlagen (Mehrkammergrube, Mehrkammerausfallgrube, vollbiologische Kleinkläranlage) zur Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers.
9. **Eigentümer:**
Eigentümer ist die Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
10. **Grundstück:**
Jeder, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

11. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder hineingelangen lässt.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der die öffentliche Abwasseranlage bereits betriebs- und aufnahmefähig verlegt ist. Im Einzelfall kann das Anschlussrecht durch Satzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die Stadt unbeschadet des Satzes 1 das Anschlussrecht vertraglich einräumen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Das Anschlussrecht von Eigentümern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Grube oder Grundstückskläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Grube oder Grundstückskläranlage durch die Stadt. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Anschlussrecht nach Abs. 1 besteht.

(3) Es besteht kein Anschlussrecht für Grundstücke, wenn die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 53 Abs. 4 LWG von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

(4) Soweit die öffentlichen Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet einer Nachbarstadt anschließen und das Abwasser dorthin abgeführt wird oder bei einem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen einer Nachbarstadt, bedarf das Anschlussrecht der Genehmigung der Stadt. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen - insbesondere mit Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt - verbunden werden.

§ 5 Benutzungsrecht

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Eigentümer oder die Eigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Nach betriebsfertiger Herstellung der Grube oder der Grundstückskläranlage hat der Eigentümer oder die Eigentümerin nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, den Anlageninhalt der Gruben oder Grundstückskläranlagen der Stadt zu überlassen.

§ 6 Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Es besteht kein Benutzungsrecht, wenn die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 53 Abs. 4 LWG von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf solches Abwasser nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, zu gefährden oder
2. das in den öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
3. die Abwasseranlagen in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich zu erschweren oder zu verteuern oder
5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten oder sonst nachteilig zu verändern oder
6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder

7. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
8. die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie das mit der Entleerung beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen

oder das aufgrund seiner Menge von den öffentlichen Abwasseranlagen nicht aufgenommen werden kann.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben und Schlachtabfälle,
 - Schlamm,
2. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Abschlagstelle eingeleitet werden;
3. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
4. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien oder Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
5. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien,
6. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird, z. B. Kühlwasser,
7. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, -kesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
8. belastetes Löschwasser,
9. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z. B.
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid-, und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - Carbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Abwasseranlagen eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe, welche die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.
10. Abwasser, welches Problemstoffe oder -chemikalien enthält, z. B. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel, Lösungsmittel (z. B. Farbverdünner), Medikamente, sonstige pharmazeutische Produkte oder Beizmittel.

(4) Nicht häusliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalles des Abwassers vor Vermischung mit den anderen Teilströmen. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte einzuhalten sind, bleiben diese unberührt.

(5) Die Stadt ist berechtigt, von jedem Eigentümer oder jeder Eigentümerin den Nachweis zu verlangen, dass seine/ihre Abwasser nicht nach den Absätzen 2 und 3 verboten sind und sie die Grenzwerte der Anlage zur Satzung einhalten.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Betriebe, Haushaltungen und sonstige Anfallstellen, in denen Benzin, Öle, sonstige Leichtflüssigkeiten, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben nach Anweisung der Stadt Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Art und Einbau der Abscheider bestimmt die Stadt.

(7) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämmung von festen organischen und anorganischen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen ist unzulässig. Zerkleinerungsgeräte, die den Druckpumpen für Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind von diesem Verbot ausgenommen.

(8) Quell- und Drainagewasser darf nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden, bei denen das gesammelte Niederschlagswasser auch im weiteren Verlauf unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden darf. In das Mischsystem darf grundsätzlich kein Quell- und Drainagewasser eingeleitet werden.

(9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 und 3 erteilen, wenn die Unbedenklichkeit für die öffentlichen Abwasseranlagen, die Umwelt und Gewässer sowie für das in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitende Personal vom Einleiter nachgewiesen worden ist. Außerdem kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann sie von einer geeigneten Vorbehandlung, z. B. dem Einbau von Abwasserbehandlungsanlagen abhängig gemacht werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang beginnt, sobald erstmals Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

(2) Jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks ist im Rahmen seines/ihrer Anschluss- und Benutzungsrechtes (§§ 3 bis 6) verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und ausschließlich diese zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Bei Gruben und Grundstückskläranlagen gilt, dass jeder anschlussberechtigte Eigentümer und jede anschlussberechtigte Eigentümerin verpflichtet ist, den Anlageninhalt ausschließlich durch die Stadt entsorgen zu lassen und diesen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(5) Werden an öffentlichen Straßen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Versiegelungen von Grundstücksflächen vorgenommen, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen auf dem Grundstück für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerks oder der Versiegelung einer Fläche auf einem angrenzenden Grundstück hergestellt, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt anzuschließen ist.

(7) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser kann auf Antrag Befreiung von den Verpflichtungen nach § 7 Abs. 7 ganz oder teilweise erteilt werden, sofern dieses im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen,

abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann (§ 51 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz NRW). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Stadt nachzuweisen.

(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn auf dem Grundstück ganz oder teilweise die Möglichkeit besteht, anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten und dies - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen wird. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich zu stellen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie sind widerruflich.

§ 9

Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können weitere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Stadt.

(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung (vgl. § 10 KAG NRW) der Anschlussleitung sowie deren Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt.

(5) Dem Eigentümer oder der Eigentümerin obliegt im Übrigen die betriebliche Unterhaltung insbesondere die Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der Anschlussleitung.

(6) Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Erneuerung, sonstige Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück obliegen dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Die Grundstücksentwässerungsleitung ist vom Eigentümer oder der Eigentümerin vor Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze so vorzuziehen, dass sie mit der Anschlussleitung im Straßenraum ordnungsgemäß verbunden werden kann.

(7) Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Eigentümer oder der Eigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen.

(9) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Vor der Zulassung sollen Lage und Nutzung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen durch Grunddienstbarkeit gesichert sein. Die selbständige Entwässerung innerhalb der durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennten Hauseinheiten ist möglichst weitgehend durchzuführen.

(10) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen über ein Fremdgrundstück ist nur zulässig, wenn für das anzuschließende Grundstück zur Sicherung des Ableitungsrechtes die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn das anzuschließende (herrschende) und das dienende Grundstück im selben Eigentum stehen.

(11) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle des Anschlusskanals an die öffentlichen Abwasseranlagen festgesetzt. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.

(12) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist beim Abbruch eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes zum dauerhaften Verschluss des Anschlusskanals an der Grundstücksgrenze oder zu dessen ordnungsgemäßer Entfernung verpflichtet. Die Entfernung des Anschlusskanals erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder der Eigentümerin durch die Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Abbruch zu stellen. Unterlässt der Eigentümer oder die Eigentümerin schuldhaft den rechtzeitigen Antrag oder sorgt er nicht für einen dauerhaften Verschluss des Anschlusskanals, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 10

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen

(1) Gruben und Grundstückskläranlagen sind nach den gemäß § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 57 Landeswassergesetz NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

a) Sammelgruben müssen einen Mindeststauraum haben, der bestimmt wird nach

- der Zahl der anzuschließenden Einwohner, errechnet aus der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und bei anderen baulichen Anlagen aus der äquivalenten Zahl der Einwohner gemäß DIN 4261 Teil 1, Nr. 4,
- dem spezifischen täglichen Wasserverbrauch eines Anwohners von 0,15 m³/d sowie einem Entleerungszeitraum von 30 Tagen.

Die Stadt kann hiervon abweichend in begründeten Einzelfällen einen geringeren Mindeststauraum gestatten. Die Gestattung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

b) Bei Grundstückskläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 einzuhalten.

(2) Gruben und Grundstückskläranlagen sowie deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt bzw. durch von dieser beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge angefahren und der Inhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Gruben und Grundstückskläranlagen bzw. die Zuwegung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 11

Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen

(1) Eigentümer bzw. Eigentümerinnen sind verpflichtet, die Entleerung von Gruben rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, spätestens, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(2) Grundstückskläranlagen werden nach der von der Stadt festgelegten Entleerungshäufigkeit entleert. Die Stadt bestimmt die Entleerungshäufigkeit nach Größe, Bauart und Leistungsfähigkeit der Anlage. Grundstückskläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. der Betreiber oder die Betreiberin kann bei Bedarf von der Stadt zusätzliche Entleerung verlangen.

(3) Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall aus besonderen Gründen die Entleerung einer Grube oder Grundstückskläranlage anordnen.

(4) Jede Entleerung ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder dem Betreiber bzw. der Betreiberin zu bestätigen.

(5) Der Anlageninhalt geht mit dessen Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 12

Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage

Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin hat der Stadt die Inbetriebnahme einer Grube oder Grundstückskläranlage anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage maßgeblichen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

(1) Erfolgt die Ableitung von Schmutzwasser über ein Druckentwässerungssystem, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin eine für die Förderung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zum Hauptkanal ausreichend bemessene Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung nach den technischen Vorgaben der Stadt herzustellen und diese regelmäßig zu warten.

(2) Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpstation sowie der Grundstücksentwässerungsleitung und der Anschlussleitung bestimmt die Stadt. Die Druckpumpstation ist nahe der Grundstücksgrenze und in der Regel nicht weiter als 15 m von der öffentlichen Abwasseranlage entfernt, vom Eigentümer oder der Eigentümerin auf seinem Grundstück anzulegen. Die Druckpumpstation und die Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitung dürfen nicht überbaut werden.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Stadt die Einhaltung ihrer technischen Vorgaben geprüft und festgestellt hat und der Inbetriebnahme zugestimmt hat.

(4) Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Änderung oder Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage oder von deren Teilen darf nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden. Im übrigen finden auf Maßnahmen nach Satz 2 die Abs. 1 und 2 Anwendung.

§ 14

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Prüfungs- und Betretungsrecht

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen)
2. Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Stadt ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen berechtigt. Den Bediensteten und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren und Auskunft zu geben. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Bedienstete haben auf Verlangen ihren Dienstausweis, Beauftragte ihren Berechtigungsnachweis vorzuzeigen. Die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden (§ 117 LWG).

§ 15

Abwasseruntersuchungen

(1) Bei der Einleitung nicht häuslichen Abwassers kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin

1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden,

2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden.
3. Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 nicht erforderlich sind, kann die Stadt auf Kosten des gewerblichen Einleiters bis zu 4 Proben des eingeleiteten Abwassers pro Jahr entnehmen und untersuchen. Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwasser, die - gleich oder ähnlich dem Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben - in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Art hervorzurufen.

(2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Proben zu entnehmen

1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor der Anschlussleitung und an Abwasservorbehandlungsanlagen,
2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
3. von dem zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwasser, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen oder
4. an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.

§ 16 Haftung

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihrer satzungswidrigen Benutzung oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

(2) Kommt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus bei der Stadt oder ihren Beauftragten Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.

(3) Gleichfalls hat der/die Ersatzpflichtige/Ersatzpflichtige im Falle des Abs. 1 die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Ist das Einleiten des Abwassers wegen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht möglich, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühr. Die Stadt haftet ferner nicht bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung einer Grube oder Grundstückskläranlage wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt nicht; der Eigentümer oder die Eigentümerin hat auch keinen Anspruch auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

(5) Im übrigen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümer und Eigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. § 6 ist von jedermann bei der Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage und der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu beachten.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Gebühren- und Kostenersatz

Nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung werden folgende Abgaben erhoben:

1. Ein Kanalanschlussbeitrag gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteil;

2. Eine Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) gemäß § 6 KAG NRW für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser oder die Entsorgung des Inhalts von Gruben und Grundstückskläranlagen;

3. Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitung sowie anderer zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlicher Bauwerke.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1.) § 6 Abs. 2 Abwasser, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe oder seiner Menge nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder zur Entsorgung überlassen werden darf, einleitet oder zur Entsorgung überlässt,

2.) § 6 Abs. 3 verbotene Stoffe oder Substanzen einleitet oder zur Entsorgung überlässt,

3.) § 6 Abs. 4 nicht häusliches Abwasser, das die Grenzwerte gemäß der Anlage zu § 6 Abs. 4 übersteigt, ohne besondere Genehmigung einleitet,

4.) § 6 Abs. 5 den von der Stadt angeforderten Nachweis nicht erbringt,

5.) § 6 Abs. 7 Satz 1 Abfallzerkleinerer einbaut,

6.) § 6 Abs. 8 Quell- oder Drainagewasser in Schmutzwasserkanäle oder in das Mischsystem oder in Regenwasserkanäle, die im weiteren Verlauf nicht unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden, einleitet, sofern keine Erlaubnis besteht,

7.) § 7 Abs. 2 dem Anschluss- oder Benutzungszwang bezüglich seines/ihrer Grundstücks nicht nachkommt,

8.) § 7 Abs. 3 den Inhalt der Grube oder Grundstückskläranlage der Stadt nicht überlässt,

9.) § 7 Abs. 4 Schmutzwasser einem Regenwasserkanal oder Regenwasser einem Schmutzwasserkanal zuführt,

10.) § 7 Abs. 5 dem Verlangen der Stadt sein/ihr Grundstück für dessen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten, nicht nachkommt,

11.) § 7 Abs. 6 sein/ihr Grundstück nicht bis zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,

12.) § 7 Abs. 7 das in dem landwirtschaftlichen Betrieb anfallende häusliche Abwasser auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Grundstücke aufbringt, ohne dass eine Befreiung nach § 8 Abs. 1 erteilt ist,

13.) § 8 Abs. 2 Niederschlagswasser ohne Befreiung ganz oder teilweise verrieselt, versickert oder ortsnah in ein Gewässer einleitet,

14.) § 9 Abs. 5 die betriebliche Unterhaltung, insbesondere die Reinigung, Inspektion oder Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der seinem/ihrer Grundstück dienenden Anschlussleitung nicht vornimmt,

15.) § 9 Abs. 6 Satz 2 die Grundstücksentwässerungsleitung nicht bis zur Grundstücksgrenze vorzieht,

16.) § 9 Abs. 7 keine geeignete Inspektionsöffnung oder notwendige Rückstausicherung einbaut oder sie nicht jederzeit zugänglich hält,

17.) § 9 Abs. 10 den Anschluss seines/ihrer Grundstückes über ein anderes Grundstück führt, ohne dass das Ableitungsrecht durch Grunddienstbarkeit gesichert ist,

18.) § 9 Abs. 12 den Anschlusskanal des angeschlossenen Grundstückes nicht dauerhaft verschließt bzw. die Entfernung des Anschlusses bei der Stadt nicht beantragt,

19.) § 10 Abs. 2 Gruben oder Grundstückskläranlagen oder deren Zuwegung nicht so baut, dass die Anlage ohne besonderen Aufwand angefahren oder der Anlageninhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann,

20.) § 10 Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Stadt Mängel im Sinne des § 10 Abs. 2 nicht beseitigt,

21.) § 11 Abs. 1 die Entleerung der Grube nicht rechtzeitig beantragt,

22.) § 11 Abs. 2 Satz 3 die Grundstückskläranlage nach Entleerung nicht gem. der Betriebsanleitung wieder in Betrieb nimmt,

- 23.) § 11 Abs. 4 die Entleerung nicht bestätigt,
- 24.) § 13 Abs. 1 keine Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung einbaut oder beim Einbau einer solche Anlage die technischen Vorgaben der Stadt nicht einhält oder die eingebaute Anlage nicht regelmäßig wartet,
- 25.) § 13 Abs. 2 Satz 3 die Druckpumpstation oder die Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitung überbaut,
- 26.) § 13 Abs. 3 die Grundstücksdruckentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Stadt in Betrieb nimmt,
- 27.) § 13 Abs. 4 Satz 1 Mängel an der Grundstücksdruckentwässerungsanlage der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,
- 28.) § 13 Abs. 4 Sätze 2, 3 die Änderung oder Erneuerung der Grundstücksdruckentwässerungsanlage oder von deren Teile ohne Aufsicht der Stadt durchführt oder dabei technische Vorgaben der Stadt nicht einhält,
- 29.) § 14 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- 30.) § 14 Abs. 2 die Benachrichtigung unterlässt oder verspätet veranlasst,
- 31.) § 14 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage verhindert oder erheblich erschwert.
- 32.) § 15 Abs. 1 Ziffer 1 die zur Messung und Registrierung der Abwassermengen oder –beschaffenheit erforderlichen Geräte und Instrumente nicht einbaut oder sonst an geeigneten Stellen anbringt oder nicht betreibt oder nicht in betriebsfähigem Zustand erhält,
- 33.) § 15 Abs. 1 Ziffer 2 besondere Schächte nicht einbaut oder notwendige Veränderungen nicht vornimmt,
- 34.) § 15 Abs. 2 die Untersuchung oder Probeentnahme der Stadt hindert oder vereitelt,
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 07.12.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2000 außer Kraft.

Anlage (Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 4)

Einzuhaltende Grenzwerte

<u>Parameter/Stoff oder Stoffgruppe</u>	<u>Grenzwert</u>
1. Temperatur	bis 40 °C
2. ph-Wert	6,5 - 9,5
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren)	250 mg/l
4. Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
5. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
6. Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
7. Metalle (gelöst und ungelöst)	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Chrom VI (CrVI)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l

	Kupfer (Cu)	1 mg/l
	Nickel (Ni)	1 mg/l
	Selen (Se)	2 mg/l
	Silber (Ag)	1 mg/l
	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	Zinn (Sn)	5 mg/l
	Zink (Zn)	5 mg/l
8.	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
9.	Cyanid gesamt (CN)	20 mg/l
10.	Cyanid leicht freisetzbar	1 mg/l
11.	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
12.	Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
13.	Fluorid (F)	50 mg/l
14.	Phosphorverbindungen	50 mg/l
15.	Organisch halogenfreie Lösungsmittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
16.	Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	
17.	Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
18.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)"	100 mg/l
19.	Absetzbare Stoffe (Absetzzeit 1/2 Std.)	1 ml/l
20.	Chem. Sauerstoffbedarf (CSB)	1000 mg/l
21.	Bakterienleuchthemmung	G ₁ 15
22.	Freies Chlor	0,5 mg/l

Den vorstehenden Grenzwerten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 09.02.1999 (Bekanntmachung der Neufassung) (BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung genannten Mess- und Analyseverfahren oder gleichwertige Verfahren zugrunde.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2002 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2002

I. V.

Gez.

Dr. Slawig

Stadtdirektor

401

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.01.2003 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- **Am Anschlag**, von der Hainstraße bis zur Mitte des Hausgrundstückes, Nr.7, uneingeschränkt als Gemeindestraße.
- **Am Zuckerloch**, der Verbindungsweg vom Wendehammer der Straße Am Zuckerloch zur Straße Zedernweg und vom Wendehammer der Straße Am Zuckerloch zum Friedhof, als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt
- **Gerrit-de-Haas-Straße**, als Gemeindestraße, beschränkt auf 12 Tonnen Gesamtgewicht.
- **Im Hackert**, von der Straße Löhlerlen bis Ende der Straße Im Hackert, bei Hausgrundstück, Nr.15, einschließlich des Wendehammers bei Hausgrundstück, Im Hackert, Nr.10, uneingeschränkt als Gemeindestraße
- **Lipkenskothen**, uneingeschränkt als Gemeindestraße.
- **Lise-Meitner-Straße**, uneingeschränkt als Gemeindestraße.
- **Reifarthstraße**, als Gemeindestraße, beschränkt auf 12 Tonnen Gesamtgewicht.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - Ressort 104 - Straßen und Verkehr -, Große Flurstraße 10, Zimmer 505, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 8.30 bis 14.00 Uhr, freitags 8.30 bis 13.00 Uhr) zu erheben.

Während der Widerspruchsfrist können Pläne, aus denen die Lage der Wegeflächen ersichtlich sind, bei dieser Dienststelle eingesehen werden.

Wuppertal, 28.11.2002

Der Oberbürgermeister
i. V.



Uebrick
Beigeordneter

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12. September 1999 Wahl der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg/Feststellung eines Nachfolgers

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU - für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerberin,

Frau Margret Czeschensky,

scheidet am 31. Dezember 2002 aus der Bezirksvertretung aus.

Herr Jens Kromberg als persönlicher Ersatzbewerber von Frau Czeschensky hat auf sein Anwartschaftsrecht verzichtet.

Als Nachfolgerin wird nunmehr die unter der lfd. Nr. 10 des Listenwahlvorschlags der CDU benannte Ersatzbewerberin,

Frau Heike Grüter,
geb. 1950 in Wuppertal,
wohnhaft Horather Str. 155, 42111 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 16. Dezember 2002

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor